

Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide

19. Jahrgang	Schorfheide, 21. Dezember 2022	Nummer 8 / 2022
--------------	--------------------------------	-----------------

INHALT DES AMTSBLATTES

Öffentliche Bekanntmachungen.....	2
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a KAG - Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer und der Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2023.....	2
Bekanntmachungsanordnung für die Haushaltssatzung 2023.....	2
Bekanntmachungsanordnung zur Einsicht in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023.....	2
Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2023.....	3
Bekanntmachungsanordnung.....	4
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 534 "Weißer Hirsch Adolf-August-Straße" im Ortsteil Altenhof – Beschluss über die Änderung des Verfahrens nach BauGB und die Aufstellung	4
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 21. Dezember 2022 - Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat Klandorf.....	6
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 21. Dezember 2022 über die einzelne Neuwahl des Ortsbeirates Klandorf.....	6
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 21. Dezember 2022 - Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 92 Abs. 6 des BbgKWahlG	6
Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Klandorf am 26. März 2023 - Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 21.12.2022.....	7
Sonstige amtliche Bekanntmachungen	10
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung des Hauptausschusses vom 16.11.2022.....	10
Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 21. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.11.2022.....	11
Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg	13
Nichtamtlicher Teil	15
Information zur Bauabgangsstatistik 2022 im Land Brandenburg.....	15
Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung Schorfheide.....	16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a KAG - Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer und der Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2023

I. Grundsteuer

Die Grundsteuer wird nach den Sätzen des Vorjahres erhoben. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 die gleichen Grundsteuern wie im Vorjahr zu entrichten haben, werden aufgrund § 12 a des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) die Steuern in derselben Höhe durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Die Steuern sind entsprechend den in den zuletzt erteilten Steuerbescheiden aufgeführten Zahlungsplan für das Kalenderjahr 2023 fällig.

Die Steuerpflichtigen werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Änderung der Höhe der Grundsteuererhebungsätze für das Jahr 2023 bis zum 30.06.2023 möglich ist. Sollten die Grundsteuererhebungsätze geändert werden oder ändern sich die Bemessungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 Grundsteuergesetz neue Steuerbescheide erteilt.

Bei der Bemessung der Grundsteuer nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- oder Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

II. Hundesteuer und Zweitwohnungssteuer

Gegenüber allen Steuerpflichtigen, die für das Kalenderjahr 2023 die Hundesteuer bzw. die Zweit-

wohnungssteuer in gleicher Höhe wie für das Jahr 2022 zu entrichten haben, wird die Hundesteuer bzw. die Zweitwohnungssteuer aufgrund § 12 a KAG durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzungen treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Schorfheide, der Bürgermeister, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide, einzulegen.

Gemäß § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Steuern sind auch fristgemäß zu entrichten, wenn von dem Rechtsbehelf des Widerspruchs Gebrauch gemacht wird.

Schorfheide, den 23.11.2022



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung für die Haushaltssatzung 2023

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 30. November 2022 wurde mit Beschluss Nr. IV/0251/22 vom 30. November 2022 die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Schorfheide mit ihren Anlagen beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2023 ist im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide Ausgabe 08/2022 am 21.

Dezember 2022 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 05.12.2022



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung zur Einsicht in die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Die Haushaltssatzung 2023 der Gemeinde Schorfheide mit Beschluss der Gemeindevertretung Nr. IV/0251/22 vom 30.11.2022 wird im Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide, 19. Jahrgang, Nr. 08/2022 vom 21.12.2022 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2023 mit ihren Anlagen liegt in der Gemeindeverwaltung Schorfheide, Erzbergerplatz 1, Kämmeri, Zimmer 0.10 während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme aus.

Außerdem ist die Haushaltssatzung auf der Internetseite

der Gemeinde Schorfheide www.gemeinde-schorfheide.de unter der Rubrik „Bürgerservice/Satzungen und Verordnungen“ abrufbar.

Schorfheide, 05.12.2022



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Haushaltssatzung der Gemeinde Schorfheide für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 30. November 2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	18.622.800 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	21.023.800 EUR

außerordentlichen Erträge auf	167.000 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	66.600 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	19.107.500 EUR
Auszahlungen auf	24.069.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	17.431.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.774.900 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.676.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.010.400 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	284.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 2.470.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 380 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 460 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 350 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000 EUR festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 30.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 300.000 EUR und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 300.000 EUR festgesetzt.

Schorfheide, den 05.12.2022



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 30. November 2022 wurde mit Beschluss Nr. BA/0248/22 beschlossen, das eingeleitete Verfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 534 "Weißer Hirsch Adolf-August-Straße" im Ortsteil Altenhof in ein Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13b BauGB überzuleiten.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt für die Gemeinde

Schorfheide Ausgabe 08/2022 am 21. Dezember 2022 ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.

Schorfheide, den 01.12.2022



Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister



Bekanntmachung der Gemeinde Schorfheide Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 534 "Weißer Hirsch Adolf-August-Straße" im Ortsteil Altenhof – Beschluss über die Änderung des Verfahrens nach BauGB und die Aufstellung

In der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide am 30. November 2022 wurde mit Beschluss Nr. BA/0248/22 beschlossen, das eingeleitete Verfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 534 "Weißer Hirsch Adolf-August-Straße" im Ortsteil Altenhof in ein Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13b Baugesetzbuch (BauGB) überzuleiten. Die Gemeindevertretung hat zudem die Erweiterung des Geltungsbereiches des VBP um die Restfläche des Flurstücks 46 entsprechend der Übersichtskarte im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB beschlossen.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Von den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nicht abgesehen.

Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zu schließen.

Die Gemeindevertretung Schorfheide hat in ihrer Sitzung am 28.04.2021 mit Beschluss-Nr. BA/0139/21 die Aufstellung des VBP Nr. 534 „Weißer Hirsch Adolf-August-Straße“ in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Altenhof, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 12 BauGB beschlossen. Der Bebauungsplan sollte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt werden. Der Geltungsbereich des Plangebiets umfasste entsprechend der Anlage zum Aufstellungsbeschluss vom 28.04.2021 die Flurstücke 103, 104 und

46 (tlw.) der Flur 2 sowie die angrenzenden Verkehrsflächen der Uferstraße und der Adolf-August-Straße jeweils bis zur Straßenmitte (Flurstücke 45 (tlw.), 97 (tlw.), 105 (tlw.).

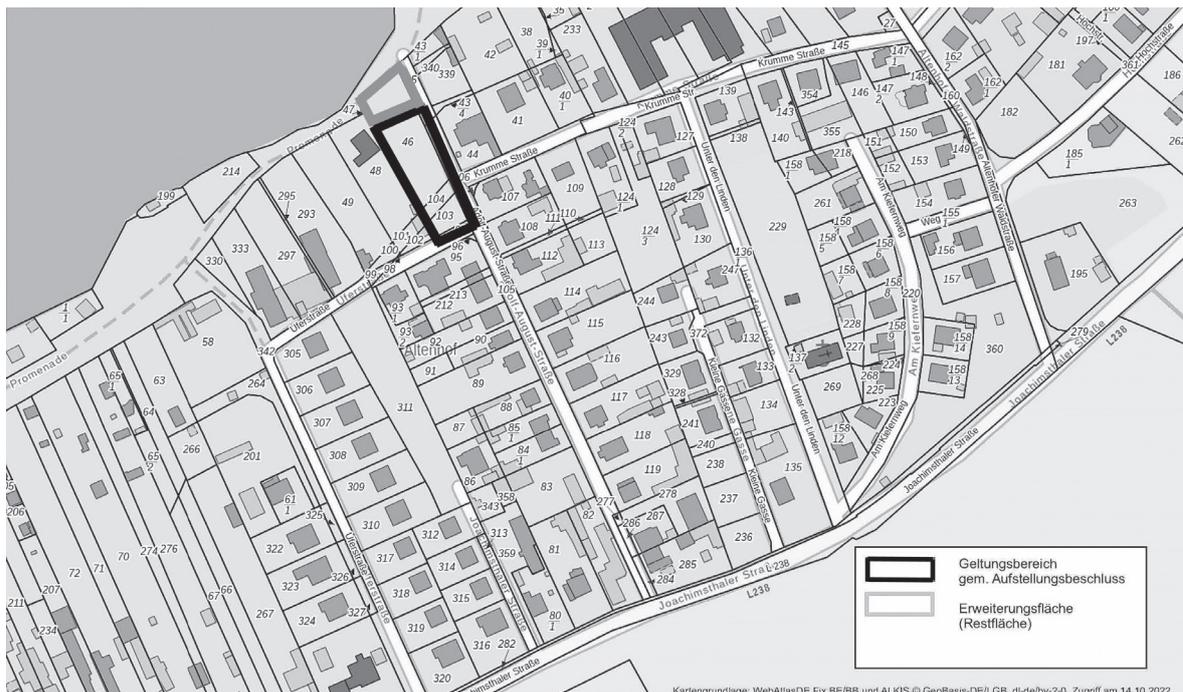
Der Geltungsbereich des Plangebietes wird gemäß der Übersichtskarte um die Restfläche des Flurstückes 46 erweitert. Mit einer Gesamtgröße von etwa 1.920 m² (ohne angrenzende Verkehrsflächen) befindet sich das Plangebiet in der Gemarkung Altenhof in der Adolf-August-Straße / Ecke Uferstraße.

Das Plangebiet wird entsprechend der Vorentwurfsplanung mit zwei Gebäuden und einer Tiefgarage bebaut. Im nördlichen Bereich der festzusetzenden Wohnbaufläche sind die Gebäudekanten der ursprünglichen Bebauung zu beachten und dürfen nicht überschritten werden. Das Plangebiet wird im nördlichen Teilbereich als private Grünfläche und im übrigen Bereich als reines Wohngebiet festgesetzt. Die Grenze bildet die gedachte Linie der ursprünglichen Gebäudekante (Terrasse des ehemaligen Gasthauses Weißer Hirsch).

Im Zuge der Konkretisierung der Planung und im Ergebnis der Abstimmungen mit dem Landkreis Barnim vom 23.09.2020 und 13.10.2022 ist die Gemeinde zu der Überzeugung gelangt, dass das Flurstück 46 teilweise im Außenbereich liegt.

Mit dem Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz) vom 14.06.2021 und damit zusammenhängend der Änderung des BauGB gibt der Bundesgesetzgeber erneut die Möglichkeit, die Aufstellung von Bebauungsplänen zur Schaffung von zusätzlichen Wohnbauflächen unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen entsprechend des § 13b BauGB, zu beschleunigen und zu vereinfachen.

Da im vorliegenden Fall mit dem Teilbereich des Flurstücks 46 Außenbereichsflächen in den Geltungsbereich einbezogen werden, soll die Aufstellung des



Die Übersichtskarte (unmaßstäblich) ist Bestandteil dieser Bekanntmachung. Kartengrundlage: WebAtlasDE Fix BE/BB und ALKIS © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 (geändert).

Bebauungsplans nunmehr auf Grundlage des Baulandmobilisierungsgesetzes und der Änderung des BauGB im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB erfolgen.

Gemäß § 13b BauGB darf vorliegend nur die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet werden, die an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließen und deren überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO die Schwelle von 10.000 Quadratmetern nicht überschreitet. Die Anwendungsvoraussetzungen für das gewählte Verfahren liegen vor, weil

- der Geltungsbereich an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil anschließt und von drei Seiten von Bebauungen umschlossen ist,
- der VBP der Nachverdichtung dient sowie
- durch den VBP mit ca. 1.920 m² Grundfläche (Wohnbaufläche und Grünfläche, ohne öffentliche Verkehrsflächen) deutlich weniger als die max. zulässigen 10.000 m² Grundfläche festgesetzt werden und der Schwellenwert auch durch die Kumulation weiterer in Aufstellung befindlicher bzw. rechtskräftiger Bebauungspläne nicht erreicht werden würde. Zudem steht das Verfahren des VBP in keinem engen zeitlichen, sachlichen und räumlichen Zusammenhang zu anderen Bebauungsplanverfahren.

Das Flurstück 46 wird vollständig in den Geltungsbereich aufgenommen, da zu erwarten ist, dass Flächen für die Grundstücksentwässerung und ggf. erforderliche Pflanzungen zur Verfügung stehen müssen.

Vor diesem Hintergrund wird eine geordnete städtebau-

liche Entwicklung sichergestellt. Die zulässigen Nutzungen im hinteren Grundstücksbereich werden festgesetzt und somit eindeutig definiert.

Im beschleunigten Verfahren gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Nr. 6 vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Demnach ist ein Ausgleich nach Naturschutzrecht nicht erforderlich. Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind jedoch bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftsplanung dennoch zu berücksichtigen. Dies erfolgt aufgrund des nahegelegenen FFH-Gebietes „Werbellinkanal“ in Form einer FFH-Vorprüfung.

Zudem ist für die auf dem Grundstück bereits durchgeführte Maßnahme der Grundstücksfreimachung (Abriss des ehemaligen „Weißen Hirsches“, vgl. Anlage 4) eine naturschutzfachliche Untersuchung hinsichtlich etwaiger (nachträglicher) Ausgleichserfordernisse durchzuführen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 Satz 3 BauGB und i. V. m. §13b BauGB).

Schorfheide, 01.12.2022


 Wilhelm Westerkamp
 Bürgermeister



Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 21. Dezember 2022

Verlust eines Sitzes im Ortsbeirat Klandorf

Frau Gudrun Pieper wurde am 26. Mai 2019 über den Wahlvorschlag „Wir für Klandorf“ als Ortsbeiratsmitglied in den Ortsbeirat Klandorf gewählt. Frau Pieper hat gegenüber der Wahlleiterin schriftlich erklärt, dass sie ihr Mandat als Mitglied des Ortsbeirates niederlegt. Gemäß § 60 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes wird der unbesetzte Sitz durch die in der Reihenfolge nächste Ersatzperson des Wahlvorschlages besetzt. Ist für eine Partei, politische Vereinigung oder Wählergruppe im Wahlgebiet keine Ersatzperson mehr vorhanden, so bleibt der Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode unbesetzt.

Die entsprechenden Ersatzpersonen sind angeschrieben worden und beide Ersatzpersonen haben die Wahl nicht angenommen. Weitere Ersatzpersonen sind nicht vorhanden. Somit bleibt der Sitz unbesetzt.

Schorfheide, 21.12.2022



Kathrin Greger
Wahlleiterin

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 21. Dezember 2022

über die einzelne Neuwahl des Ortsbeirates Klandorf

Gemäß § 84 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) in Verbindung mit § 54 Abs. 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) gebe ich folgendes bekannt:

Verbindung mit § 84 Abs. 3 BbgKWahlG

am Sonntag, den 26. März 2023,
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Der Ortsbeirat des Ortsteiles Klandorf ist aufgelöst.



Kathrin Greger
Wahlleiterin

Eine einzelne **Neuwahl** findet gemäß § 54 Abs. 2 in

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 21. Dezember 2022

Speicherung personenbezogener Daten gemäß § 92 Abs. 6 des BbgKWahlG

Gemäß § 92 Abs. 6 des brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.07.2009 (GVBl. I/09, [Nr. 14], S. 326) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 28]) weise ich hiermit darauf hin, dass die Wahlbehörde befugt ist, eine Datei von wahlberechtigten Personen anzulegen, die zur Tätigkeit in den Wahlvorständen verpflichtet und geeignet sind. Zu diesem Zweck dürfen folgende Daten verarbeitet werden:

Hiermit weise ich auf das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72) hin.

Schorfheide, 21.12.2022



Kathrin Greger
Wahlleiterin

1. Vor- und Familiennamen,
2. Wohnort und Anschrift,
3. Telefonnummern und E-Mail-Adressen,
4. Tag der Geburt sowie
5. bisherige Mitwirkung in Wahlvorständen sowie die jeweils ausgeübte Funktion.

**Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Klandorf am 26. März 2023
Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 21.12.2022**

Gemäß §§ 26, 64, 84 Abs.3 und 91 Abs. 4 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Absatz 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Entsprechend § 84 Abs. 3 BbgKWahlG findet die Wahl des Ortsbeirates Klandorf

am **Sonntag, den 26. März 2023**, in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für die Wahl möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A Wahl Ortsbeirat des Ortsteiles Klandorf

1. Anzahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

Es sind insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirates zu wählen. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens vier Bewerber enthalten.

2. Wahlgebiet

Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Klandorf ist das Gebiet des Ortsteils Klandorf. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Die Beteiligung an einer **Listenvereinigung** schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum **Donnerstag, den 19. Januar 2023, 12 Uhr**, bei der

Wahlleiterin für die Gemeinde Schorfheide
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Gemein-

de Schorfheide durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum **Donnerstag, den 19. Januar 2023, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Inhalt der Wahlvorschläge

5.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag** einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

5.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **vier** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

5.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und **der stellvertretenden Vertrauens-**

person enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

5.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein.

Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

5.5 Wichtige Beschränkungen

Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates des Ortsteils Klandorf benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

6. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

6.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlIV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber.

6.2 Zur Wählbarkeit

6.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des

Grundgesetzes, die

- am 26. März 2023 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruch das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

6.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern

Wählbar sind gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die

- am 26. März 2023 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er

- infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- sich aufgrund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet,
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

6.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlIV über ihre Staatsangehörigkeit und darüberevorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

7. Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

7.1 Die **Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge

müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

7.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Barnim wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

7.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht mitgliederschaftlich** organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhänger-versammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

7.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

7.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

7.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhän-

gerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

7.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

8. Unterstützungsunterschriften

8.1 Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge werden nicht benötigt.

9. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am **19. Januar 2023, 12 Uhr**, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

10. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 24. Januar 2023 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Schorfheide, 21.12.2022

K. 

Kathrin Greger
Wahlleiterin für die Gemeinde Schorfheide

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der 24. Sitzung des Hauptausschusses vom 16.11.2022

Öffentlicher Teil:

Auftragserteilung für Planungsleistungen - Sanierung und Umnutzung WAT-Gebäude auf dem Schulcampus Finowfurt

Vorlage: BA/0244/22

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Planungsleistungen für folgende Leistungsbereiche:

- Gebäudeplanung gemäß § 33 HOAI, Leistungsphase 1-8
- Tragwerksplanung § 49 HOAI, Leistungsphase 1-6
- Technische Ausrüstung § 53 HOAI, Leistungsphasen 1-8

gemäß der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für die Sanierung und Umbau des WAT-Gebäudes zu einem Hortgebäude in Höhe von 132.338,13 € (Brutto) zu vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, einen Ingenieurvertrag für das Vorhaben mit dem Projektbüro Dörner + Partner, Bahnhofstraße 7, 16227 Eberswalde zu schließen.

Der Beschluss Nr. BA/0244/22 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Auftragsvergabe für die Ertüchtigung des Bolzplatzes im Ortsteil Groß Schönebeck

Vorlage: BA/0249/22

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Auftragsvergabe der Lose 1 und 2 an folgende Firmen:

Los 1 – Freiflächen THARO Straßen- und Tiefbau GmbH Coppistraße 10 a 16227 Eberswalde
Auftragswert: 216.704,68 € (brutto)

Los 2 – Ballfangzaun Zaunteam Pasewalk VHD GmbH Co. KG Torgelower Chaussee 1 17309 Pasewalk
Auftragswert: 46.585,61 € (brutto)

Der Beschluss Nr. BA/0249/22 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Beschaffung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr

Vorlage: OA/0250/22

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, den Auftrag für die Lieferung eines Mannschaftstransportfahrzeuges für die Feuerwehr zu einem Gesamtpreis von 69.990 Euro brutto an die Firma Zemke Autohaus Bernau GmbH, Magistrale 2-4, 16244 Schorfheide zu vergeben.

Der Beschluss Nr. OA/0250/22 wurde mit 8 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Im nichtöffentlichen Teil der Sitzung wurden keine Beschlüsse gefasst.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der
21. Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.11.2022**

Öffentlicher Teil:

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP) Nr. 534
"Weißer Hirsch Adolf-August-Straße" im Ortsteil
Altenhof - Beschluss über die Änderung des
Verfahrens nach BauGB und die Aufstellung**
Vorlage: BA/0248/22

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung Schorfheide beschließt das gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. mit § 12 BauGB eingeleitete Verfahren über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) Nr. 534 "Weißer Hirsch Adolf-August-Straße" (vgl. Anlage 1) im Ortsteil Altenhof in ein Bebauungsplanverfahren gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 13b BauGB überzuleiten.
2. Die Gemeindevertretung beschließt die Erweiterung des Geltungsbereiches des VBP um die Restfläche des Flurstücks 46 entsprechend der Anlage 2.
3. Die Gemeindevertretung beschließt die Aufstellung des VBP Nr. 534 "Weißer Hirsch Adolf-August-Straße" in der Gemeinde Schorfheide, Ortsteil Altenhof gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für den im Lageplan (Anlage 2) dargestellten räumlichen Geltungsbereich im beschleunigten Verfahren unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB.
4. Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 wird abgesehen; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden (Ergänzung/Klarstellung zum Aufstellungsbeschluss v. 28.04.2021).
5. Von den frühzeitigen Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wird nicht abgesehen (unveränderte Übernahme aus dem Aufstellungsbeschluss v. 28.04.2021).
6. Mit dem Vorhabenträger ist ein Durchführungsvertrag gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zu schließen (unveränderte Übernahme aus dem Aufstellungsbeschluss v. 28.04.2021).
7. Dieser Beschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 3 Satz 3 BauGB und i. V. m. § 13b BauGB).

Der Beschluss Nr. BA/0248/22 wurde mit 14 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme mehrheitlich gefasst.

**Vergabe der Winterdienstleistungen im
Gemeindegebiet Schorfheide**

Vorlage: BA/0252/22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Winterdienstleistungen 2022/2023 im Gemeindegebiet, an die Firma: Prietz Transport GmbH Biesenthaler Str. 111 16244 Schorfheide zu vergeben.

Der Beschluss Nr. BA/0252/22 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

**Schulgesundheitsfachkraft für die Oberschule
Finowfurt**

Vorlage: FR/0255/22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schorfheide beschließt,

1. die Finanzierung einer Schulgesundheitsfachkraft an der Oberschule Finowfurt für das Jahr 2023 und 2024,
2. die dafür nötigen Mittel pro Jahr in Höhe von jeweils 60.000 Euro in den Gemeindehaushalt für die Jahre 2023 und 2024 einzustellen,
3. im dritten Quartal 2024 einen Bericht im Fachausschuss für Soziales zur Tätigkeit und eine Evaluierung zur Ausweitung auf die beiden Grundschulen in Groß Schönebeck und Lichterfelde mit einer weiteren Schulgesundheitsfachkraft,
4. die Gemeinde Schorfheide fordert die Landesregierung auf, die notwendigen Mittel, für die Schulgesundheitsfachkräfte und deren Stellen für die geplanten „multiprofessionellen Teams“ in den Haushalt 2023 und 2024 aufzunehmen. Dabei sollten die gesetzlichen Krankenkassen und die Unfallversicherung angemessen beteiligt werden.
5. die Kostenübernahme erfolgt nur, wenn das Land Brandenburg die Finanzierung der Schulgesundheitsfachkräfte im Rahmen der „multiprofessionellen Teams“ nicht übernimmt.

Der Beschluss Nr. FR/0255/22 wurde mit 2 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

**Kostenlose Menstruationsprodukte an der
Oberschule Finowfurt**

Vorlage: FR/0256/22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Schorfheide beschließt,

1. die Finanzierung eines kostenlosen und nieder-

schwelligen Angebotes an Menstruationsprodukten für Schülerinnen an der Oberschule Finowfurt, das ab dem Jahr 2023 dauerhaft gesichert und angeboten wird,

2. die dafür nötigen Mittel fortlaufend ab dem Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 5250 Euro in den Gemeindehaushalt einzustellen,
3. die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Oberschule Finowfurt, die Verteilung dieser Produkte mit Automaten, durch die Schulgesundheitsfachkraft oder Schulsozialarbeiter zu evaluieren und umzusetzen. Für die sich daraus ergebenden möglichen Kosten werden einmalig Finanzmittel in Höhe von 10.000 Euro im Haushalt bereitgestellt.

Der Beschluss Nr. FR/0256/22 wurde mit 2 Ja-Stimmen, 12 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023

Vorlage: IV/0251/22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt die Haushaltssatzung 2023 mit dem anliegenden Haushaltsplan und dessen Anlagen.

Der Beschluss Nr. IV/0251/22 wurde mit 13 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen mehrheitlich gefasst.

Bestellung Vorstandsmitglieder Kunst-Kultur-Sport-Stiftung

Vorlage: IV/0253/22

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung bestellt für 3 Jahre mit Wirkung ab 03.12.2022 in den Vorstand der Kunst-Kultur-Sport-Stiftung:
 - Manuela Seegebrecht, wohnhaft in 16244 Schorfheide,
 - Susan Borreck-Ratzel, wohnhaft in 16244 Schorfheide,

- Franziska Gerent-Augustin, wohnhaft in 16244 Schorfheide,

- Stefanie Platz, wohnhaft in 16244 Schorfheide,

- Wilhelm Westerkamp, Bürgermeister der Gemeinde Schorfheide

2. Die Gemeindevertretung hat keine Einwände gegen die Mitgliedschaft des Bürgermeisters Wilhelm Westerkamp im Vorstand der Stiftung

Der Beschluss Nr. IV/0253/22 (1.) wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Der Beschluss Nr. IV/0253/22 (2.) wurde mit 14 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung mehrheitlich gefasst.

Sitzungsplan für das Jahr 2023

Vorlage: IV/0254/22

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt den Sitzungsplan für das Jahr 2023.

Der Beschluss Nr. IV/0254/22 wurde mit 15 Ja-Stimmen einstimmig gefasst.

Nichtöffentlicher Teil:

Grundstücksangelegenheit in der Gemarkung Werbellin, Flur 2

Vorlage: BA/0216/22

Beschluss:

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Schorfheide beschließt, das Grundstück in der Gemarkung Werbellin, Flur 2, Flurstück 65/7 zur Größe von 281 m² zu verkaufen.

Zusätzlich wird beschlossen, dass die Käuferin die Kosten für das Grundstücksgeschäft zu tragen hat.

Der Beschluss Nr. BA/216/22 wurde mit 15 Nein-Stimmen einstimmig abgelehnt.

Wilhelm Westerkamp
Bürgermeister

Hinweis zur Bekanntmachung der Sechsten Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Das Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg hat die von ihm mit Bescheid vom 20. Oktober 2022 kommunalaufsichtlich genehmigte Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg am 9. November 2022 im Amtsblatt für Brandenburg, 2022, Nr. 44, Seite 883, öffentlich bekannt gemacht. (Hinweis im Sinne des § 14 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg)).

Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes ist am 10. November 2022 in Kraft getreten. Die Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut, der hier deklaratorisch wiedergegeben wird:

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Gesch.Z.: 33-347-21
Vom 20. Oktober 2022

**I.
Genehmigung**

Gemäß § 41 Absatz 3 Nummer 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) genehmige ich als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde nach § 42 Absatz 5 Satz 1 GKGBbg den mit der mir vorgelegten Sechsten Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg erfolgenden Beitritt des Amtes Bad Wilsnack/Weisen, der Gemeinden Mühlenbecker Land und Oberkrämer sowie der Städte Doberlug-Kirchhain, Großräschen, Guben, Friedland (Niederlausitz), Luckenwalde, Ludwigsfelde, Pritzwalk, Velten und Werder (Havel) zum Zweckverband.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Cottbus erhoben werden.

Im Auftrag
Stevener

II.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

„Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg vom 6. September 2022

Aufgrund des § 18 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Zweiten Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Zusammenarbeit vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 38, S. 1), hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in ihrer 8. Sitzung am 6. September 2022 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

**Artikel 1
Änderungen der Verbandssatzung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Digitale Kommunen Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2020 (Amtsblatt für Brandenburg, 2020, Nummer 14, Seite 290), zuletzt geändert durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 23. Juni 2022 (Amtsblatt für Brandenburg, Nummer 24 aus 2022, Seite 562), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich in Präsenzsitzung. Vertretungspersonen von Verbandsmitgliedern können auf begründeten Antrag an der Sitzung per Video teilnehmen, soweit dies technisch möglich ist. Ein begründeter Antrag liegt vor, wenn die Vertretungsperson und ihre allgemeine oder erste Stellvertretung anderenfalls ihre persönliche Teilnahme an der Sitzung aus beruflichen, familiären, gesundheitlichen oder vergleichbaren Gründen nicht ermöglichen könnte. Im Übrigen findet § 34 Absatz 1a Satz 4 ff. BbgKVerf Anwendung.“

- b) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu den Absätzen 5 und 6.

2. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Verbandsmitglieder nach § 2 Satz 1 sind:

1. Amt Bad Wilsnack/Weisen
2. Amt Biesenthal-Barnim
3. Amt Brück
4. Amt Dahme/Mark
5. Amt Elsterland
6. Amt Gransee und Gemeinden
7. Amt Kleine Elster (Niederlausitz)
8. Amt Lebus
9. Amt Lindow (Mark)
10. Amt Neustadt (Dosse)

- | | | | |
|-----|--------------------------------|-----|--|
| 11. | Amt Neuzelle | 48. | Stadt Fürstenberg/Havel |
| 12. | Amt Niemege | 49. | Stadt Großräschen |
| 13. | Amt Peitz/Picnjo | 50. | Stadt Guben |
| 14. | Amt Rhinow | 51. | Stadt Hohen Neuendorf |
| 15. | Gemeinde Eichwalde | 52. | Stadt Königs Wusterhausen |
| 16. | Gemeinde Fehrbellin | 53. | Stadt Kremmen |
| 17. | Gemeinde Heideblick | 54. | Stadt Kyritz |
| 18. | Gemeinde Heidesee | 55. | Stadt Lauchhammer |
| 19. | Gemeinde Märkische Heide | 56. | Stadt Luckenwalde |
| 20. | Gemeinde Michendorf | 57. | Stadt Ludwigsfelde |
| 21. | Gemeinde Mühlenbecker Land | 58. | Stadt Oranienburg |
| 22. | Gemeinde Nuthetal | 59. | Stadt Premnitz |
| 23. | Gemeinde Oberkrämer | 60. | Stadt Pritzwalk |
| 24. | Gemeinde Panketal | 61. | Stadt Senftenberg/Zy Komorow |
| 25. | Gemeinde Rüdersdorf bei Berlin | 62. | Stadt Spremberg/Grodk |
| 26. | Gemeinde Schipkau | 63. | Stadt Velten |
| 27. | Gemeinde Schöneiche bei Berlin | 64. | Stadt Werder (Havel) |
| 28. | Gemeinde Schönwalde-Glien | 65. | Stadt Werneuchen |
| 29. | Gemeinde Schorfheide | 66. | Stadt Wittenberge |
| 30. | Gemeinde Schwielowsee | 67. | Stadt Wittstock/Dosse |
| 31. | Gemeinde Tauche | 68. | Städte- und Gemeindebund Brandenburg e. V. |
| 32. | Gemeinde Uckerland | 69. | Zweckverband Bauhof TKS.“ |
| 33. | Gemeinde Wolfersdorf | | |
| 34. | Gemeinde Wusterhausen/Dosse | | |
| 35. | Gemeinde Wustermark | | |
| 36. | Gemeinde Zeuthen | | |
| 37. | Landeshauptstadt Potsdam | | |
| 38. | Stadt Altlandsberg | | |
| 39. | Stadt Angermünde | | |
| 40. | Stadt Bad Belzig | | |
| 41. | Stadt Bad Freienwalde (Oder) | | |
| 42. | Stadt Beelitz | | |
| 43. | Stadt Bernau bei Berlin | | |
| 44. | Stadt Cottbus/Chóšebuz | | |
| 45. | Stadt Doberlug-Kirchhain | | |
| 46. | Stadt Falkensee | | |
| 47. | Stadt Friedland | | |

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Cottbus, 18. Oktober 2022

gez. Kerstin Hoschke
stellv. Verbandsvorsteherin“

Nichtamtlicher Teil

Information zur Bauabgangsstatistik 2022 im Land Brandenburg

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)

- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist.

In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Impressum

Herausgabe und Redaktion:
Gemeinde Schorfheide
Bürgermeister Wilhelm Westerkamp (V.i.S.d.P.)
Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-18
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de
E-Mail: pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Druck: Druckerei Mertinkat, Eberswalde
Auflage: 5.500 Stück

Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide wird in die erreichbaren Haushalte der Gemeinde Schorfheide verteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erhalt besteht nicht. Das Amtsblatt ist in der Gemeindeverwaltung, 16244 Schorfheide, Erzbergerplatz 1 während der Sprechzeiten kostenlos erhältlich. Es liegt in der Gemeindeverwaltung aus. Nach Anforderung wird das Amtsblatt gegen Entrichten der Portokosten zugeschickt. Das Amtsblatt ist im Internet unter der Adresse www.gemeinde-schorfheide.de auf den Seiten der Gemeinde nachlesbar.

Das Amtsblatt für die Gemeinde Schorfheide erscheint monatlich bei Bedarf.

Ihre Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung Schorfheide

Adresse: Gemeinde Schorfheide, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

Internet: www.gemeinde-schorfheide.de (Stand 10.12.2022)

Amt/Sachgebiet	Name	Telefonnummer	E-MailAdresse
Bürgermeister	Wilhelm Westerkamp	03335 4534-12	buergormeister@gemeinde-schorfheide.de
Sekretariat/Archiv	Sarah Hoffmann	03335 4534-12	sekretariat@gemeinde-schorfheide.de
Amt Innere Verwaltung			
Amtsleiterin	Kathrin Greger	03335 4534-13	innere-verwaltung@gemeinde-schorfheide.de
Empfang	Nadine Hannemann/ Carmen Landgraf	03335 4534-10	empfang@gemeinde-schorfheide.de
Vergabestelle	Sarah Schmidt	03335 4534-16	vergabe@gemeinde-schorfheide.de
Personal/Versicherung	Alexander Lehmann	03335 4534-32	personal@gemeinde-schorfheide.de
Sitzungsdienst	Martina Bethke	03335 4534-14	sitzungsdienst@gemeinde-schorfheide.de
Öffentlichkeitsarbeit	Ulf Kämpfe	03335 4534-18	pressestelle@gemeinde-schorfheide.de
Registratur / Archiv	Sarah Hoffmann	03335 4534-19	registratur@gemeinde-schorfheide.de
Tourismus	Anke Bielig	03335 4534-33	tourismus@gemeinde-schorfheide.de
Digitalisierungsbeauftragter	Maximilian Schlörb	03335 4534-59	digitalisierung@gemeinde-schorfheide.de
EDV	Mirko Seiffert	03335 4534-15	edv01@gemeinde-schorfheide.de
Kämmerin	N.N.	03335 4534-26	kaemmerin@gemeinde-schorfheide.de
Kassenverwalterin	Annette Seeger	03335 4534-27	kasse@gemeinde-schorfheide.de
Mahnung/Vollstreckung	Enrico Wilke	03335 4534-29	vollstreckung@gemeinde-schorfheide.de
Steuern	Katja Dolleck	03335 4534-28	steuern@gemeinde-schorfheide.de
Anlagenbuchhaltung	Sandra Przemus	03335 4534-30	anlagenbuchhaltung@gemeinde-schorfheide.de
Geschäftsbuchhaltung	Claudia Kirschke	03335 4534-54	geschaeftsbuchhaltung@gemeinde-schorfheide.de
Bauamt			
Amtsleiterin	Juliane Ness	03335 4534-20	bauamtsleitung@gemeinde-schorfheide.de
Straßenunterhaltung/-beleuchtung	Peter Kunitz	03335 4534-25	strassenunterhaltung@gemeinde-schorfheide.de
Tiefbau	Manuela Brandt	03335 4534-23	tiefbau@gemeinde-schorfheide.de
Hochbau/Gebäudeunterhaltung	Kristina Rosenberg	03335 4534-51	hochbau@gemeinde-schorfheide.de
Friedhöfe/Grünflächen/Baumschutz	Gordon Braun	03335 4534-24	friedhof-baumschutz@gemeinde-schorfheide.de
Vorkaufsrechte/Friedhofsgebühren	Kerstin Berndt	03335 4534-21	organisation-bauamt@gemeinde-schorfheide.de
Liegenschaften	Enrico Jenning	03335 4534-31	liegenschaften02@gemeinde-schorfheide.de
Liegenschaften	Antje Duklau	03335 4534-52	liegenschaften01@gemeinde-schorfheide.de
Planung/Bauordnung	Laura Thimm	03335 4534-17	planung@gemeinde-schorfheide.de
Gebäudemanagement	Detlef Graw	03335 4534-53	gebaeudeunterhaltung@gemeinde-schorfheide.de
Bauhof, Baumschutz, Spielplätze	Sebastian Reimann	03335 4534-22	bauhofkoordinator@gemeinde-schorfheide.de
Ordnungs-, Schul- und Sozialamt			
Amtsleiterin	Peggy Sydow	03335 4534-40	ordnungsamtsleitung@gemeinde-schorfheide.de
Feuerwehr/Zivilschutz	Melanie Matros	03335 4534-46	brandschutz@gemeinde-schorfheide.de
Meldebehörde	Katrin Ruf	03335 4534-41	meldebehoerde@gemeinde-schorfheide.de
Meldebehörde	Carmen Gatz	03335 4534-50	meldebehoerde@gemeinde-schorfheide.de
Standesamt	Valeria Ritter	03335 4534-45	standesamt@gemeinde-schorfheide.de
Gewerbeangelegenheiten	Karina Kuschy	03335 4534-47	gewerbe@gemeinde-schorfheide.de
Ordnung/Sicherheit (Außendienst)	Sarah Bieck	03335 4534-42	sicherheit-ordnung01@gemeinde-schorfheide.de
Ordnung/Sicherheit	Daniela Müller	03335 4534-43	sicherheit-ordnung02@gemeinde-schorfheide.de
Kita/Schule/Jugend/Soziales	Sandra Otto	03335 4534-48	kita-schule-jugend@gemeinde-schorfheide.de
Sport/Kultur	Lene-Marie Pohl	03335 4534-49	kultur-vereinsfoerderung@gemeinde-schorfheide.de